EINWOHNERGEMEINDE

4224 NENZLINGEN

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Version gemäss Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 2024

Die Gemeindeversammlung Nenzlingen erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

§ 1 Regelungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

[2] Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons und die Statuten des Zweckverbandes „Stützpunktfeuerwehr Laufental“.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen

[1] Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) beträgt 5% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer).[1].

[2] Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 und max. CHF 500.00[2].

[3] Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und am 30. September zur Zahlung fällig.

[4] Der Vergütungszins und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechenden dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

[1] Von der Ersatzabgabe befreit sind:

a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, bzw. mit einem Partner bei eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft leben,

b. auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,

c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten,

d. Mitglieder des Gemeinderates oder des Regionalen Führungsstabes,

e. die Brunnmeister,

f. weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

[2] Unterliegt nur ein Ehegatte, bzw. ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, der Ersatzabgabenpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

[1] Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

---

[1] Änderung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 19.03.2024
[2] Änderung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 19.03.2024

[2] Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Das gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. März 2024 teilrevidierte Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2025 in Kraft[3].

Genehmigungsvermerke

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 05. März 2024.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2024.

Einwohnergemeinde Nenzlingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Präsidentin	Der Gemeindeverwalter
Therese Conrad	Lorenzo Vasella

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am

[3] Änderung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 19.03.2024